

# Casselsche Policey- und Commerciën-Zeitung.

Mit Hochfürstlich-Hessischen gnädigstem Privilegio.

1779<sup>tes</sup>

Zahr.



46<sup>tes</sup>

Stück.

Montag den 15<sup>ten</sup> November.

## Berordnung über die Cautionsleistung der Rechnungsbedienten.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Ridda, Schaumburg und Hanau ic. Ritter des Königlich-Groß-Britannischen Ordens vom blauen Hofenbände, wie auch des Königl. Preussischen Ordens vom schwarzen Adler ic. ic.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Wir in der Ordnung vom 11ten Octobr. 1776. vorgeschrieben haben, welchergestalt die Ehefrauen der Justiz-Beamten auf den Fall, wann ihre Männer die ihnen anvertraute Deposita veruntreuen würden, auf das beneficium dotis et illatorum renunciären sollen, außerdem aber Uns durch den von dem einen und andern Rechnungs-Bedienten schuldig gebliebenen Recess mehrmals ein beträchtlicher Schaden zugesüget worden, und Wir solchen für das künftige auf alle mögliche Weise abgewendet wissen wollen, indessen die Erstattung eines schuldigen Recesses unter andern aus der Ursache leicht vereitelt werden kann, wann die Ehefrau eines solchen Bedienten sich nicht verbindlich gemacht hat, für dessen Berichtigung mit einzustehen; so finden Wir zu Sicherstellung Unsers Interesse in dergleichen Fällen nöthig, jene Verordnung nunmehr auf die Ehefrauen Unserer Rechnungs-Bedienten dergestalt zu extendiren, daß selbige fürdßhin die erforderliche Caution jedesmal mit anzustellen, und in solcher Maasse für eintretende Reccess ebenfalls hafren sollen. Wornach also jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secret-Justiegels. Cassel den 30. April 1779.

Friedrich L. z. Hessen.

(L. S.)

Vt. Wittorf.

RIIIII

CI.